

31. 1. Wer hat die Verbrauchsabgabe des §. 1 des Branntweinsteuergesetzes vom 24. Juni 1887 zu tragen?
2. Ist der Verkäufer zu steuerfreier Lieferung verpflichtet, wenn die verkaufte Ware mit Steuer belegt wird?

III. Civilsenat. Urth. v. 19. Juni 1888 i. S. H. (Bekl.) w. St. & Co.
(Rl.) Rep. III. 102/88.

- I. Landgericht Braunschweig, Kammer für Handelsachen.
II. Oberlandesgericht daselbst.

Die Spiritusraffinerie St. & Co. in N. klagte gegen den Brennereibesitzer H. in S. aus einem Lieferungsvertrage vom 8./9. Juni 1887 auf steuerfreie Lieferung von 19 Bassins Rübenspiritus. Der Beklagte wandte ein, daß durch die nach Abschluß des Vertrages erfolgte Belegung der Ware mit einer deren Sachwert übersteigenden Steuer die Unmöglichkeit der Leistung herbeigeführt sei, eventuell nach dem Sinne des Vertrages die Steuerlast die Käuferin

treffen, oder doch ihm der Rücktritt vom Vertrage freistehen müsse. Das Landgericht wies die Klage ab, auf Berufung der Klägerin wurde jedoch Beklagter dem Klagantrage gemäß verurteilt und die Revision des Beklagten gegen das zweite Urteil zurückgewiesen aus folgenden

Gründen:

... „Im Berufungsurteile ist zutreffend ausgeführt, daß die Belegung einer Ware mit Steuer dieselbe in ihrer Beschaffenheit als Handelsware überall nicht berühre, und weder deren Untergang noch ihre Verschlechterung bewirke, sodaß Beklagter ungeachtet der zwischen dem Kontraktsschlusse und der Erfüllung eingetretenen Steuerpflicht die kontraktliche Lieferung ausführen könne. Weiter ist mit Recht aus den §§. 3. 11 des Reichsgesetzes vom 24. Juni 1887 die Pflicht des Beklagten zur Zahlung der fraglichen Steuer hergeleitet. Es ist zwar vom Revisionskläger richtig ausgeführt, daß die Steuerlast keineswegs unbedingt oder regelmäßig den Produzenten treffe, und daß auch eine Tradition des unter Steuerverschluß befindlichen Brauntweines möglich sei, wie auch die Motive zum §. 3 a. a. D. die Frage offen lassen, ob der Produzent oder der von ihm kaufende Händler oder ein späterer Erwerber die Steuer zu zahlen habe, und in den Ausführungsbestimmungen des Bundesrates vom 27. September 1887 unter VI zum §. 11 a. a. D. anerkannt ist, daß der Käufer durch Stellung betreffender Anträge die Haftung für die Verbrauchsabgabe übernehmen könne; entscheidend ist jedoch hier allein die Frage, welcher der Kontrahenten den Spiritus zwecks Erfüllung des Vertrages zur freien Verfügung erhalten würde. Daß dies im vorliegenden Falle der Beklagte ist, folgt unmittelbar aus seiner kontraktlichen Pflicht zur Lieferung der Ware an die Klägerin, welcher nicht durch die Tradition des unter Steuerverschluß befindlichen Spiritus genügt werden würde, und welche nicht anders erfüllt werden kann, als durch Entnahme der Ware aus dem Steuerverschlusse gegen Zahlung der Steuer zum Zwecke der Lieferung.“

... „Durch Bezugnahme auf dieses den Beklagten in so erheblichem Maße schädigende Resultat hat derselbe auch die weitere Revisionsbeschwerde zu begründen versucht, mittels deren er eine Verletzung des Art. 278 H.G.B. rügt. Indes auch dieser Angriff

ist nicht begründet, denn der Art. 278 enthält keine Auslegungsregel, welche von den Vorschriften des gemeinen Rechtes grundsätzlich abweicht, und bezieht sich, seinem Inhalte nach, nur auf die Auslegung des erklärten Vertragswillens, welcher keinen Anhalt für eine beschränkende Auslegung der vom Beklagten übernommenen Lieferungs-pflicht bietet, sondern nach dem klaren Ausdrucke, welchen er im Bestätigungsschreiben des Beklagten vom 8./9. Juni 1887 gefunden hat, nur in dem vom Berufungsgerichte angenommenen Sinne verstanden werden kann.

Gleichmaßen war auch der letzte Revisionsangriff des Beklagten zurückzuweisen, durch welchen derselbe darzulegen gesucht hat, daß ihm nach dem Rechte der Voraussetzung die Befugnis zum Rücktritte vom Vertrage nicht hätte versagt werden dürfen. Der Vertragschluß der Parteien erfolgte während der Beratung des Steuergesetzes vom 24. Juni 1887 und unmittelbar bevor in Anlaß eines Kommissionsberichtes vom 8. Juni 1887 der ursprünglich für den 1. April 1888 in Aussicht genommene Termin des Inkrafttretens jenes Gesetzes auf den 1. Oktober 1887 zurückverlegt wurde. Hätte der Beklagte diese Möglichkeit in den Kreis seiner Erwägungen gezogen, so ist nicht anzunehmen, daß er es unterlassen haben würde, sich gegen mögliche Nachteile, wie sie jetzt eingetreten sind, durch eine bezügliche kontraktliche Bestimmung zu sichern, und dient die Unterlassung einer solchen Veredung nur zur Bestätigung der Annahme, daß er sich rein und ohne Vorbehalt, wie der Kontraktsschluß lautet, hat verpflichten wollen. Jedenfalls aber läßt die Beurteilung des Berufungsgerichtes einen Rechtsirrtum nicht erkennen, wenn dasselbe zur Anfechtung des Vertrages erfordert, daß ein den Vertragswillen eines der Kontrahenten beschränkendes Moment in einer dem anderen Kontrahenten erkennbaren Weise bei dem Vertragsabschlusse hätte zum Ausdrucke gebracht werden müssen, und daß in Ermangelung dessen der unbeschränkt lautende Vertrag nicht als unter der Klausel rebus sic stantibus abgeschlossen gelten könne.“¹ . . .

¹ In mehreren gleichliegenden, nach preussischen Rechte zu entscheidenden Sachen wurde in Urteilen des I. Civilsenates vom 17. November 1888 der Anspruch des Käufers auf steuerfreie Lieferung von Spiritus nicht anerkannt. D. R.